

Satzung

des Golfclubs Thülsfelder Talsperre e.V.

Inhalt:

- §1 Name, Sitz, Zweck
- §2 Geschäftsjahr
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Rechte der Mitgliedschaft
- §6 Pflichten der Mitglieder
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Organe des Vereins
- §9 Vorstand
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Kassenprüfer
- §12 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- §13 Vereinsordnungen
- §14 Auflösung des Vereins
- §15 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „ Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Molbergen/ OT Resthausen am Mühlenweg 9 und ist in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 150388 eingetragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaften:

- . a) Ordentliche Mitgliedschaften – Vollmitgliedschaften
Einzelpersonen, Vollmitgliedschaften Ehepaare – die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von volljährigen Personen erworben werden,
- . b) Fernmitgliedschaften – Volljährige Einzelpersonen, Ehepaare – diese Personen haben einen 100 km entfernten Wohnsitz nachzuweisen (Luftlinie),
- . c) Zweitmitgliedschaften – Volljährige Einzelpersonen, Ehepaare – Personen, die eine aktive Vollmitgliedschaft in einem anderen dem

DGV angehörenden Golfclub nachweisen,

- . d) Mitgliedschaften für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- . e) Mitgliedschaften für Jugendliche – Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – dieser Personenkreis hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besondere Aufforderung bis zum 30.11 eines jeden Jahres den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen für eine Beitragsermäßigung noch gegeben sind,
- . f) Passive Mitgliedschaften – fördernde Mitglieder – Mitglieder, die den Golfsport auf der Anlage nicht ausüben, aber die Zwecke des Vereins unterstützen.
Sie erhalten keinen DGV Ausweis,
- . g) Ehrenmitgliedschaften –
Ehrenmitgliedschaften werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Der schriftliche Aufnahmeantrag, in dem sich der/ die Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen verpflichten, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Mitgliedschaft kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Aufnahmeanträge minderjähriger Personen müssen vom/von den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterzeichnet sein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die

Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahme- bestätigung nebst Satzung und Beitragsordnung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen die Clubeinrichtungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.
2. Stimm- und wahlberechtigt mit je einer Stimme sind alle volljährigen Vereinsmitglie- der, die eine Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung erworben haben, mit Ausnahme der passiven (fördernden) Mitglieder. Gesetzliche Vertreter können für ihre minder- jährigen Kinder kein Stimmrecht ausüben.
3. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
4. Der Club haftet nicht
 - a) für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, das positive Ansehen des Clubs zu wahren und zu fördern.
2. Alle Mitglieder sind der Satzung und den Ordnungen des Clubs unterworfen. Die strenge Befolgung der Golfregeln und der Golfetikette ist Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebes.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist am 15.02 eines jeden Jahres fällig. Bei bestimmten Mitgliedschaften kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die Beiträge sind fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Bedingung ist die Erteilung eines Lastschrifteneinzugsauftrages. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, haben einen anteiligen Jahresbeitrag (ab Eintrittsmonat) – fällig innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt – zu entrichten. Bei Eintritt in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie wird fällig nach Erhalt der Aufnahmebestätigung. Bei bestimmten Mitgliedschaften wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und die Fälligkeiten der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge und der sonstigen Leistungen (Aufnahmegebühren, Umlagen nach § 10 Nr. 7 der Satzung) werden auf Empfehlung des Vorstands unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag für die Dauer eines Jahres zu stunden, zu ermäßigen oder in besonderen Härtefällen ganz zu erlassen.
5. Der Wechsel zum Passivmitglied ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres Möglich. Der Wechsel muss bis spätestens 30. November schriftlich dem Vorstand Mitgeteilt werden.
6. Mitgliedern, die zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Terminen mit ihrer Beitragszahlung in Verzug geraten, kann die Spielberechtigung entzogen werden.

7. Keine Person erhält Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft – und damit alle Rechte – enden durch:

- a) Austritt des Mitglieds
- b) Ausschluss des Mitglieds
- c) Tod des Mitglieds

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. November des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen, andernfalls gilt die Mitgliedschaft für ein weiteres Geschäftsjahr.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot,

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich:

a) Wenn das Mitglied mit den ihm obliegenden Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen in Verzug ist. Die zweite Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen.

In den Mahnungen ist auf den Ausschluss als mögliche Folge hinzuweisen.

b) Wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Clubs schadet, nachhaltig gegen die Satzung, die Hausordnung, die Platzordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstands bzw. des Spielausschusses verstößt. Vor einer Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe einer Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Die Strafentscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Es hat für das laufende Geschäftsjahr die satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielführer
- f) dem Jugendwart

Alle müssen aktive Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei eine Person immer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln in ein bestimmtes Amt gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand en bloc zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse des Vorstands ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
4. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen sowie einzelne Mitglieder heranziehen und an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.

7. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgaben- ausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 30.04. statt. In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss vorlegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 20% der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung Schriftlich einberufen. Die Schriftform kann durch elektronische Form (E-Mail) und Aushang im Clubhaus ersetzt werden. Zwischen dem vorgesehenen Versammlungstermin und der Bekanntmachung müssen mindestens vier Wochen liegen.
4. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können Schriftlich mit der Begründung an den

Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen werden.

5. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder bekannt.
6. a) Anträge zur Beschlussfassung nach der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allen- falls zur Diskussion ohne Beschlussfassung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

b) Dringlichkeitsanträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dazu ihre Zustimmung geben. Als Dringlichkeitsanträge sind jedoch nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung werden unter anderem folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands,
 - d) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - f) die Festsetzung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - g) der Beschluss zur Erhebung,

(1) einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben,

(2) einer Umlage, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 20% des Jahresbeitrags nicht übersteigt,

h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen bleiben dann außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.
11. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten:
 - a) Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden,
 - b) Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige i.S.d.§3 Nr. 26a ESTG für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte

anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 13

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung (regelt Einzelheiten zu den Arten der Mitgliedschaften und zum Beitragswesen)
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Richtlinie zum Datenschutz (enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den deutschen Golfverband e. V.) ,
 - g) Spiel – und Platzordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats – nicht aber für denselben Werktag – eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen, alsdann der Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Molbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine überarbeitete Version der Satzung vom 12. August 1991. Zwischenzeitliche Änderungen sind mit in diese neue Satzung eingeflossen. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2011 beschlossen. Am 22. März 2016 wurde die Änderung der Satzung hier § 10 Absatz 3 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Kraft treten.